

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I (2) – 3. KLAUSUR
LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

25.01.2017

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

NAME:

Punkte: (50) _____

TEIL A

1. **Wahl** durch den **Landtag** (vgl Art 101 Abs 1 B-VG)..... (2)___
 2. **mehr als die Hälfte** der anwesenden Abgeordneten des Nationalrats müssen für den Beharrungsbeschluss stimmen..... (2)___
 3. a. als (ordentliche oder außerordentliche) **Revision** (1,5)___
b. als **Individualantrag** (1,5)___
c. als **Einspruch** (1,5)___
d. als **Regierungsvorlage** (1,5)___
 4. a. in **Art 7 B-VG** und **Art 2 StGG 1867** [für Personen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, auch im BVG über das Verbot der rassistischen Diskriminierung] (1)___
b. Differenzierungen müssen **sachlich gerechtfertigt** sein, dh bei Verletzung des **Sachlichkeitsgebots**..... (1,5)___
c. mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Aufhebung (vgl Art 140 Abs 5 B-VG), dh **am 14.1.2017** um 0 Uhr..... (1,5)___
d. sie wird den Beitragserlass **ganz sicher nicht erhalten**, weil für sie als sog „**Anlassfall**“ die Aufhebung – ungeachtet der erfolgten Fristsetzung – **rückwirkend** in Kraft tritt (vgl Art 140 Abs 7 B-VG), dh es ist in ihrem Fall so zu tun, als ob es § 92 Abs 1 Z 5 UG nie gegeben hätte; mangels Rechtsgrundlage für einen Studienbeitragserlass darf ein solcher iS des Legalitätsprinzips auch nicht bewilligt werden..... (1,5)___
e. Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichts verstoßen gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn die Behörde dem von ihr angewendeten Gesetz **einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt** oder **Willkür** geübt hat..... (1,5)___
f. er kann das Erkenntnis (auch) **beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen** (mittels einer sog „Erkenntnisbeschwerde“)..... (1,5)___
g. da sie gemeinsam über eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat verfügen, können sie § 92 Abs 1 Z 5 UG inhaltlich unverändert **als Verfassungsbestimmung verabschieden**..... (1,5)___
 5. a. die **Bezirkshauptmannschaften** und die **BürgermeisterInnen der Städte mit eigenem Statut** (2)___
bei den Bezirkshauptmannschaften handelt es sich um **Landesorgane** (0,5)___
bei den BürgermeisterInnen der Statutarstädte handelt es sich um **Gemeindeorgane** (0,5)___
b. als **mittelbare Bundesverwaltung** (1)___
c. die BVB sind **unmittelbar** an die Weisungen des **Landeshauptmannes** und **mittelbar** an jene des (zuständigen) **Bundesministers** gebunden..... (1)___
- (25)___**

TEIL B

A. Formalien

Geschäftsstelle: Abteilung LSS der JKU, Adresse; Schriftsatzform; GZ; Ort: Linz; Datum: 25.1.2017; Bescheid-
adressat: Peter P, A-Straße 38, St. Florian; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name der/des Genehmigenden und
Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Schlüssigkeit und Aufbau, Gesamteindruck..... (3)___

B. Spruch

Einleitungssatz (antragsbedürftiges Verfahren); Behörde: Rektorat der JKU Linz als zuständige Behörde in Bun-
desverwaltung; Text: „Ihr Antrag vom 13.1.2017 auf Erlass/Rückzahlung des Studienbeitrags für das WS 2016/17
wird gem § 92 Abs 1 Z 4 und 5 UG iVm § 2b Abs 4 Z 1 und 3 und Abs 5 StuBeiV als unbegründet abgewiesen.“ ... (2)___

C. Begründung

I. Relevanter Sachverhalt

[...]

II. Beweise und Beweiswürdigung

Beweise: Gutachten der Dr.ⁱⁿ A, Einkommensteuerbescheid 2015, Staatsbürgerschaftsnachweis, Studienblatt und
Studienzeitbestätigung; Beweiswürdigung: kein Widerspruch (1)___

III. Rechtliche Beurteilung

[Zulässigkeit]

gem § 91 Abs 1 UG haben ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates,
wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen
Studienbeitrag von € 363,36 für jedes Semester zu entrichten..... (0,5)___

P wurde im September 2014 rechtswirksam zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU zugelassen; da die Diplomstudien nach § 51 Abs 2 Z 2 UG als Unterfall der ordentlichen Studien gelten, erwarb P mit dieser Zulassung nicht nur den – gem § 51 Abs 3 UG allen zum Studium zugelassenen Personen zustehenden – Status eines Studierenden, sondern gehört iSd Begriffsdefinition in § 51 Abs 2 Z 15 UG zur Gruppe der ordentlichen Studierenden, auf die § 91 Abs 1 UG Bezug nimmt (1)___
als Staatsbürger des EU-Mitgliedstaats Österreich erfüllt P auch das in § 91 Abs 1 UG normierte Tbm der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates (1)___
ausgehend von seinem Studienbeginn im WS 2014/15 hat L im WS 2016/17 bereits das 5. Semester seines Jus-Studiums inskribiert, ohne davor den ersten Abschnitt erfolgreich abzuschließen, und die für diesen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit von zwei Semestern damit bereits um mehr als die in § 91 Abs 1 UG vorgesehene zwei (Toleranz-)Semester überschritten; auch das dritte und letzte Tbm des § 91 Abs 1 UG ist sohin erfüllt..... (1)___
in Anbetracht seiner daraus resultierenden Verpflichtung, für das WS 2016/17 einen Studienbeitrag zu entrichten, ist P's Legitimation zur Einbringung eines Erlassantrags grds. gegeben; die – für das WS in § 2b Abs 3 S 1 StuBeiV mit 31.10. normierte – Antragsfrist ist zwar bereits lange verstrichen; da P bei Fristablauf weder ein Gutachten über seine Krankheit noch den (erst nach Einzahlung des Studienbeitrags beantragten) Einkommensteuerbescheid 2015 beibringen konnte, ist er nach S 3 leg cit jedoch berechtigt, einen Antrag auf Rückzahlung seines (bereits im Herbst 2016 überwiesenen) Studienbeitrags zu stellen; die aaO mit 31.3. festgelegte Frist hat P mit der persönlichen Einbringung seines Antrags in der Abteilung LSS am 13.1.2017 gewahrt..... (1,5)___

[Inhaltliche Begründetheit]

1. Erlasstatbestand Krankheit (§ 92 Abs 1 Z 4 UG):

gem § 92 Abs 1 Z 4 UG ist Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs 1 leg cit erfüllen, der Studienbeitrag für Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit am Studium gehindert waren; in § 2b Abs 4 Z 1 StuBeiV wird dies dahingehend konkretisiert, dass die Hinderung am Studium durch eine entsprechende fachärztliche Bestätigung nachzuweisen ist, und § 2b Abs 5 StuBeiV stellt klar, dass der ggst. Erlasstatbestand für jene Semester nachzuweisen ist, für die der Erlass beantragt wird (1)___
Voraussetzung gem § 91 Abs 1 UG durch österr Staatsbürgerschaft und Status als ord. Studierender erfüllt..... (0,5)___
P legt seinem Antrag zwar ein fachärztliches Gutachten der Dr.ⁱⁿ A bei, das an sich zum Nachweis des Hinderungsgrundes geeignet wäre; bestätigt wird darin jedoch lediglich eine Beeinträchtigung von Mai 2015 bis Juli 2016, dh in einem Zeitraum, der zur Gänze vor dem Beginn des – nach dem zu § 52 Abs 1 UG ergangenen Beschluss des Senats der JKU (MTB Nr 258/2014) am ersten Werktag im Oktober beginnenden – WS 2016/17 liegt, für das P den Erlass des Studienbeitrags begehrt; die in § 2b Abs 5 StuBeiV normierte Voraussetzung der Nachweisbarkeit des Erlasstatbestandes „Krankheit“ für jenes Semester, für das der Erlass des Studienbeitrags beantragt wird, ist somit nicht erfüllt; ein auf § 92 Abs 1 Z 4 UG gestützten Erlass kommt folglich nicht in Betracht..... (3)___

2. Erlasstatbestand Erwerbstätigkeit (§ 92 Abs 1 Z 5 UG):

gem § 92 Abs 1 Z 5 UG ist Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs 1 leg cit erfüllen, der Studienbeitrag zu erlassen, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem § 5 Abs 2 ASVG idgF erzielt haben; in § 2b Abs 4 Z 3 StuBeiV wird dies dahingehend konkretisiert, dass die Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht, nachzuweisen ist..... (1)___
Voraussetzung gem § 91 Abs 1 UG durch österr Staatsbürgerschaft und Status als ord. Studierender erfüllt..... (0,5)___
als Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn iSd § 92 Abs 1 Z 5 UG gilt im Fall des P das – dem Beginn des WS 2016/17 Anfang Oktober 2016 vorangehende – Kalenderjahr 2015, und auch als Einkommensteuerbescheid iSv § 2b Abs 4 Z 3 StuBeiV ist jener anzusehen, der sich auf das Kalenderjahr 2015 bezieht (1)___
P legt zwar seinem Antrag tatsächlich den Einkommensteuerbescheid 2015 bei; das darin ausgewiesene Einkommen beläuft sich jedoch lediglich auf € 5.420,- und liegt damit unter dem in § 92 Abs 1 Z 5 UG geforderten 14-fachen Betrag gem § 5 Abs 2 ASVG in Höhe von € 5682,46 [= 14 x € 405,89 (als der für 2015 maßgebliche Betrag gem § 5 Abs 2 ASVG)]; dass P seiner Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zufolge Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit in einer diesen Grenzwert übersteigenden Höhe erzielt hat, darf von der Behörde schon deshalb nicht berücksichtigt werden, da der Nachweis des geforderten Einkommens gem § 2b Abs 4 Z 3 StuBeiV ausschließlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu führen ist; in diesem wird aber [wie sich aus dem SV ergibt] nur das steuerpflichtige (Netto-)Einkommen ausgewiesen, die diesem Einkommen zugrunde liegenden (Brutto-)Einnahmen sind aus dem Bescheid nicht ersichtlich; die Voraussetzungen für einen auf § 92 Abs 1 Z 5 UG gestützten Erlass sind somit ebenfalls nicht erfüllt (3)___

[Rechtsfolge]

da P keinen der beiden geltend gemachten Erlasstatbestände erfüllt, war sein Antrag gem § 92 Abs 1 Z 4 und 5 UG iVm § 2b Abs 4 Z 1 und 3 und Abs 5 StuBeiV iS einer zwingenden Entscheidung (arg „ist ... zu erlassen“) abzuweisen (1)___

[Zuständigkeit]

gem § 92 Abs 2 UG liegt die Zuständigkeit beim Rektorat (der Universität, an der Studienbeitragspflicht besteht)... (1)___

IV. Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das BVwG; vierwöchige Frist; schriftliche Einbringung in jeder technisch möglichen Form bei der Abteilung LSS der JKU; Bezeichnung von Bescheid und belangter Behörde; Beschwerdegünde und -begehren; Angaben zur Rechtzeitigkeit..... (2)___